

Beiträge  
zur Geschichte  
der  
Erfindungen.

---

Von  
Johann Beckmann.

---

Fünften Bandes drittes Stück.

---



---

Leipzig,  
im Verlage Paul Gottlieb Kummer.  
1804.

ben hat. Denn Sagata (8) sagt ganz bestimmt, sie wären zuerst im Jahre 1527, als die Pest wiederum nach Europa kam, eingeführt worden.

---

## 4.

## Sindelhäuser.

Der Kindermord ist ein so unnatürliches Verbrechen, daß Menschen dazu nur durch die größte Verzweiflung, wozu leider! oft genug Veranlassung ist, gebracht werden können. Aeltern, welche bey beständiger Arbeit sich selbst kaum das, was zur äußersten Nothdurft unentbehrlich ist, verdienen können, ist die Geburt eines jeden Kindes eine Vermehrung der Furcht zu verhungern oder betteln zu müssen. Aeltern, welchen zwar der

noth-

und dieser Fehler machte mir es damals unmöglich, das Buch aufzufinden, in welchem doch das Jahr 1484 für Errichtung der Quarantaine S. 2. ohne Beweis angegeben ist.

(8) *Cronica di Verona*. In Verona 1747. 4. \* III. p. 93. Fede di sanita. . . la quale precauzione non era mai stato per l'addietro praticata.

nothdürftigste Unterhalt gesichert ist, <sup>er</sup> aber in den Qualen der Sklaverey leben, wünschen dem neu geböhrlen Kinde, was doch sterben muß, einen schnellen Tod, ehe es weiß, daß es das Unglück hat, geböhren zu seyn, um nicht ihr Elend auf dasselbe zu vererben: Ein Mädchen, dem die Erziehung das stärkste Gefühl gegen Ehre und Schande eingepflet hat, sieht sich, bey der Gebürt eines unehelichen Kindes auf einmal der größten Verachtung und Ver-spottung aller, dem Mitleiden der Vernünftigsten und dem Hasse der meisten Verwandten und Freunde, welche es vorher ehrten, liebten und glücklich zu machen suchten, ausgesetzt, und erblickt oft in dem heftigsten Schrecken, in der an Wahnsinn gränzenden Verwirrung und Betäubung, keine andere Rettung für sich, als die gänzliche Verheimlichung ihres Fehlers, durch die Vertilgung des Kindes, welche, bey aller Wachsamkeit der Gesetze, dennoch manchen schon geglückt ist. Dem Mädchen, welches sich zur Zeit dieser Noth von seinem Liebhaber, der ihm durch die kräftigsten Mittel Liebe und Zutrauen und das ihr unwiderbringliche Gut abgewonnen hat, plötzlich verlassen und wohl gar verachtet sieht, geht nicht selten die Verzweiflung in Wuth gegen die Folgen der Verführung, gegen das Kind ihres Verführers, über.

Diese Leiden der Menschheit gehören zu den Nachtheilen civilisirter Staaten, welche die Ehen immer mehr erschweren und verflümmern, und dadurch die Befriedigung des heftigsten Naturtriebes unmöglich machen. Die Wilden brauchen für sich und ihre Kinder nicht mehr, als sie leicht erhalten können. Die Menschen am Feuerlande, welche am weitesten von aller Cultur entfernt sind, finden essbare Kräuter und Muscheln, so bald sie hungert; nie wandelt ihnen Kummer für die Nahrung ihres Kindes an. Nur der Weiße bettelt, sagten die schwarzen Sklaven auf St. Domingo <sup>(1)</sup>, und sie hatten Recht. Bettler giebt es nur da, wo Religion und Regierung sie

(1) Die Neger auf St. Domingo litten nicht, daß man sie arm oder Bettler nante; sie sagten: nur Weiße betteln; und so oft jemand vor der Thüre um Almosen bath, sagten sie der Herschaft: da ist ein armer Weißer, oder ein armer Franzos, der bettelt. Labat hatte einen Neger, welcher vom seinigen, so wenig dieß seyn mochte, gab, nur um das stolze Vergnügen haben zu können zu sagen: da, armer Weißer, ist ein Almosen. S. allgemeine Historie der Reisen. XVII. S. 444. Aber vermuthlich werden auch auf St. Domingo Bettler entstehen, wenn es den Negern glücken sollte, die den Franzosen blutig abgewonnene Freyheit, welche diese vor einigen Jahren allen Völkern bringen und aufbringen wolten, zu vertheidigen und einen Neger-Staat zu bilden.

sie gestatten und sie zu füttern befehlen; aber der Uebergang vom eigenen Verdienste zum Betteln ist durch die Schande denen am schwersten und unleidlichsten, welche, bey der größten Anstrengung und Erschöpfung der Kräfte, bey Entbehrung aller Bequemlichkeit, dennoch mit den ihrigen hungern müssen. Hingegen dem, welcher in unsern Staaten einmal das Bettelbrod hat anbeißen müssen, sind die Kinder noch ein Segen Gottes, weil sie, so lange sie nicht laufen können, durch Vergrößerung des Mitleidens, und hernach durch Sassenbetteln, ihnen die Almosen vermehren (<sup>2</sup>).

Also nicht die schon zum Bettelstabe gesunkene Armuth, wohl aber die Furcht, bey allem Streben wider den Strom zu schwimmen, endlich doch unter zu gehn, veranlasset den

(<sup>2</sup>) Als einmal bey großer Theuerung in Hamburg Brod an Arme ausgetheilt ward, erzählte eine Frau einer andern, welche eben mit ihrer Bitte abgewiesen war, sie habe ihr Kind absichtlich mitgebracht; sie habe es gekniffen, durch das Weinen Mitleiden erregt, und so Brod erhalten. Letztere that, ihr das Kind, zu gleicher Absicht, zu leihen, und auch sie erhielt auf das Geschrey desselben, Brod; aber als sie zurückkam, und das Kind dankbar zurück geben wolte, war die Mutter nicht wieder zu finden, und sie mußte das Kind behalten.

den Kindermord; eben dieß thut die Sklaverey, welche nicht einmal die Möglichkeit einer Besserung hoffen läßt. Die Leibeigenen eines hartherzigen Gütsherrn, welcher doch nach der gesetzlichen Befugniß handelte, nahmen sich vor, keine Kinder zu zeugen, um keine tödten zu dürfen (<sup>3</sup>). — Das Ehrgefühl ist desto stärker, je mehr die Sitten, bis zu einem gewissen Grade, verfeinert sind, und es ist erwiesen, daß es in unsern Staaten den meisten Kindermord veranlasset. Vergebens hat man ihn durch Todesstrafen zu verhüten gesucht, die grausamer als das Laster selbst sind. O, wie schwer; nein! wie unmöglich ist es, die Strafen der Sträflichkeit oder der Verschuldung zu proportioniren!

Kein

(<sup>3</sup>) In neun Jahren meldete sich keiner, welcher eine Frau hätte nehmen wollen. Die jungen Leute halfen sich auf andere Weise. Da fehlte es an Menschen, welche man in Europa nicht, wie in Westindien, kaufen kan. Der Herr mußte das Gut verkaufen. Der neue Besitzer besserte den Zustand der Leibeigenen; da heiratheten sie wieder, und ließen wieder taufen. S. Büsch vom Geldumlauf VI, 3. S. 35. S. 393. La dureté du Gouvernement peut aller jusqu'à détruire les sentimens naturels, par les sentimens naturels mêmes. Les femmes de l'Amérique ne se faisoient-elles pas avorter, pour que leurs enfans n'eussent pas des maîtres aussi cruels? Montesquieu *esprit des loix*. Amsterd. 1758. 12. \* II. p. 402. *Brunoy, Théâtre des Grecs* XIII. 249.

Kein Wunder, daß viele Staaten, die ohne christliche Religion waren, so gar der Mosaische (4), den Kinder mord unbestraft ließen, obgleich die Unnatürlichkeit desselben nie verkant worden ist. Um diese zu mildern, verfiel man auf das Mittel, Kinder auszusetzen, in der Hoffnung, daß mitleidige Menschen sie finden, aufheben und ernähren würden. Die Aeltern glaubten dadurch weniger die Menschlichkeit zu beleidigen; es kostete ihnen etwas weniger Ueberwindung, ihre Kinder dem Zufalle zu überlassen als sie selbst zu tödten. Sie trösteten sich mit der durch Beispiele erwiesenen Möglichkeit, daß ausgesetzte Kinder gerettet und glücklicher als ihre Aeltern werden können (5). Um diese zu befördern, setzten sie die ihrigen an solche Dertter hin, wo bald viele Menschen zu erwarten waren, wo also das Kind gefunden werden konnte.

(4) S. Michälis Untersuchung, warum Moses in seinem Gesetze nichts vom Kinder Mord hat, in Götting. Magaz. der Wissensch. u. Litteratur. IV, 2. S. 84. und daraus in Krüniz Encyclopädie XXXVII. S. 809.

(5) Diese Veranlassungen Kinder auszusetzen hat Lactantius VI, 20, 21 sehr gut angegeben und beurtheilt, woraus die Hartherzigkeit der Aeltern begreiflich wird.

te, ehe es durch Hunger und Kälte umkam, oder von hungrigen Thieren gefressen ward.

Sie wählten in dieser Absicht die Marktplätze, die Tempel, die Scheidewege und Brunnen, auch die Ufer der Ströhme und des Meeres, woher Wasser geholt ward, oder wo die gewöhnlichsten Badeplätze waren; und wenn auch die Kinder selbst ins Wasser gesetzt wurden, so suchten sie es doch so einzurichten, daß sie wenigstens einige Zeit ohne Schaden schwimmen konnten. Sie wurden in Kästchen, Molden und dicke Körbe gelegt, oder mit wasserdichten Bindeln umwickelt (\*). Zu Athen sollen die Kinder gemeintlich an demjenigen Orte, der cynofarges hieß und eins von den Gymnasien war, ausgelegt seyn (\*\*); in

(\*) Mancherley Vorrichtungen zu dieser Absicht findet man angeführt in J. J. Hofmanni *lexic. univers.* Art. *Exponendi mos.*

(\*\*) In Lipsii *epist. ad Belgas* I, 85. p. 85 liest man: *Mitiores illi, qui in publico aliquo urbis loco exponebant, ut fas saltem ab homine tolli, vel in servitutem. Athenis, aut iuxta eas, hoc fuisse Suidas indicat. Κυνόσαργες, inquit, τόπος ἐν τῇ Ἀττικῇ, [ἐν ᾧ τοὺς νόθους τῶν παίδων ἔτατρον;]* Cynofarges, locus in Attica, ubi spurios infantes ponebant. Et quassam addit, quia Herculis ibi templum, qui et ipse inter spurios fuit. Aber die Worte, welche ich in Klammern eingeschlossen habe,



in Rom war der gewöhnlichste Platz bey derjenig

be, finde ich nicht bey Suidas, weder I. p. 230, wo unter *Αγριογένης*, von dem Gymnasium die Rede ist, noch Seite 869, wo das Sprichwort: *ἐς κυνοσαργες* erklärt ist, noch II. Seite 398, wo eben dieß wiederholet ist. Er sagt nur, daß da die Hurkinder unterrichtet würden, auch daß daselbst über die Frage erkannt würde, wer der Vater eines Hurkinds sey. Bey Lipsius liest man am Rande: Stob. 476. Diac. 71, aber ich habe diese Anführungen noch nicht errathen können. Wenigstens bey dem Stobäus finde ich nichts, was hieher gehören könnte.

In Joach. Stephani *lib. de iurisdictione veterum Graecorum* cap. 13, (in Gronovii *thes. antiquit. Graecar.* VI. p. 2736) liest man: *Fuit, teste Suida, haec schola ceu βρεφοτοφείου (cynosarges) non procul a porta civitatis constructa, in quam infantes expositi a matribus pudicitiae prostratae celandae gratia recipiebantur, et liberalibus studiis informabantur, quae expositio infantum Athenis multum invaluerat.* Wenn dieß erweislich wäre, so wären die Kinder daselbst nicht nur ausgesetzt, sondern auch auf öffentliche Kosten erzogen worden. Ich gestehe, daß ich mir viele Mühe gemacht habe, um Beweise dafür zu finden. Nichts steht davon bey Suidas, und auch die vielen Stellen, welche über cynosarges in Menage Anmerkungen zum Diogen. Laert. VI. 5, 13. p. 230. und in Erasmi *adagiis* unter der Verwünschung: *ad cynosarges* beygebracht sind, haben das nicht, was Lipsius und Stephanus melden.

jenigen Säule, welche *columna lactaria* hieß (\*\*\*) , auf dem Markte, wo die Küchengewächse verkauft wurden.

Als auch in civilisirten Staaten die Aussetzung nicht mehr gesetzlich gut geheißen ward, so lies man sie doch unbestraft, sogar noch unter den ersten christlichen Kaysern; nur suchten die Gesetzgeber, sie durch allerley Verfügungen seltener zu machen, und die Erhaltung der Kinder zu sichern; bis sie zuletzt, aus Abscheu der Grausamkeit, aber ohne ihre Ursachen zu bedenken und zu heben, auf den unglücklichen Gedanken geriethen, die Aussetzung, um sie ganz zu verhüten, für Mord zu erklären und wie Mord zu bestrafen. Da ward es sicherer Kinder zu verscharren oder ins Meer zu werfen, als sie der Entdeckung und Nachforschung, und sich selbst der größten Schanz

(\*\*\*) *Festus de verborum significatione* p. 203: *Lactaria columna in foro olitorio dicta, quod ibi infantes lacte alendos deferabant.* Barth in *Adversar.* VIII, 5. p. 368, meint, man müsse *deferabant* lesen. Aber auch P. Victor, der am Ende des vierten Jahrhunderts lebte, sagt in *commentar. de urbe*: *Forum olitorium, in eo columna est lactaria, ad quam infantes lacte alendos deferunt.* Wo dieser Platz im jetzigen Rom sey, hat Adler in Beschreibung der Stadt. Altona 1781. 4. \* S. 333 bestimmt.

Schande und der härtesten Bestrafung zu überlassen.

In Griechenland, jedoch nicht zu Theben in Böotien, war die Aussetzung der Kinder erlaubt und gewöhnlich (\*), deswegen viele griechische Geschichtschreiber das Gegentheil als eine ausländische, aber lobenswürdige Sitte anderer Völker anzuführen pflegten. Strabo (6) lobt deswegen die Aegyptier, und Aelian rühmt das Gesetz der Thebaner wider die Tödtung und Aussetzung der Kinder (7). Auch in Rom war diese Grausamkeit eben so gewöhnlich. Zwar suchte sie Romulus, selbst ein Findling, einzuschränken, und seine Verordnung ward in den zwölf Tafeln bestätigt, aber als mit der Zeit Volksmenge, Luxus, Theuerung und Ausschweifungen zunahmen, ward es gewöhnlich, daß die, welche mehr Kinder hatten, als sie wünschten, einige aussetzten; manche legten Ringe und andere Kostbarkeiten, ärmere auch nur Kleinigkeiten bey, theils um zur Annahme der Kinder zu reizen, theils um durch Angabe dieser Beylagen die Kinder einst, wenn sie etz

was

(\*) Aristot. *polit.* VII, 16, p. 892.

(6) Lib. 17. p. 1180. edit. Amstelod. 1707. \*

(7) *Variae histor.* II, 7, p. 69.

was heran gewachsen waren, oder sich die Glücksumstände der Aelteren gebessert hatten, zurück fodern zu können.

So werden noch jetzt an manchen Orten den Kindern, welche ins Findelhaus gebracht werden, Kenzeichen bengelegt, welche, zum Beyspiele im Spedale degl' innocenti zu Florenz (\*), sorgfältig aufbewahrt werden, wo ohnehin jedem Säuglinge eine in Bley gedruckte Nummer so um den Hals gehenket wird, daß sie nicht willkührlich abgenommen, aber doch ohne Unbequemlichkeit getragen werden kan. Auf diese Weise kan man dort, noch bey spätem Nachfragen, Nachricht von jedem Kinde geben (\*\*).

Tacitus führt es als etwas, was von den Römischen Sitten abwich, an, daß die alten Deutschen Kinder zu tödten für ein Verbrechen hielten (†), und da wo er von den Eigenheiten der Juden redet, unterläßt er nicht, auch daffels

(\*) Baldingers neues Magaz. für Aerzte. XII, 2. S. 154.

(\*\*) Solche Beylagen hießen *γυαρίσματα*, *crepundia*. Beyspiele ihres Gebrauchs findet man in Heliodori *aethiop.* IV, 7, p. 174, 175. ed. Francof. 1531. 8. \* auch in manchen Comödien.

(†) *de moribus Germanor.* cap. 19.

dasselbige von diesen zu melden (<sup>9</sup>). Eben so rühmt auch Dionys von Halicarnas die Aborogines (\*).

Als das Christenthum die Sitten zu verbessern anfing, wußten sich die Anhänger desselben viel damit, daß sie jene Grausamkeit, welche sie den Römern bitter vorwarfen, unter sich nicht gestatteten (<sup>10</sup>). Dennoch wagten selbst die ersten christlichen Kayser noch nicht, sie als ein Verbrechen zu verbiethen, obgleich Constantin die Aussetzung schon einen Mord nannte, und weislich die Veranlassung dazu wegzuschaffen suchte. Durch eine im Jahre 330 gemachte Verordnung wolte er Aeltern davon abschrecken, weil er ihnen darin alle Hofnung nahm, die ausgelegten Kinder jemals wieder fordern oder sich wieder zueignen zu können, auch wenn sie dem, der das Kind bis dahin aufgezogen hatte, die aufgewendeten Kosten ersetzen wolten (<sup>11</sup>). Nichts desto

(<sup>9</sup>) *Histor.* V, 5. p. 354.

(\*) *Lib. I. cap. 16. p. 13. ed. Francof. 1586. fol. \**

(<sup>10</sup>) *Minucii Felic. Octavius. XXX. p. 307. XXXI. p. 326.* Man sehe auch die von Blumenhorst bey diesen Stellen angeführten christlichen Schriftsteller.

(<sup>11</sup>) *Cod. Theodos. lib. 5. tit. 7. de expositis, l. I. Pag. 487. edit. Ritteri, wo Gothofredus alles erläutert und bewiesen hat.*

weniger dauerte diese Grausamkeit noch lange fort. Lactantius (<sup>12</sup>), welcher unter Constantin lebte, schilderte sie als eine noch herrschende Barbaren, und Julius Firmicus, welcher ums Jahr 336 schrieb, hielt es noch der Mühe werth, die Nativität der Findlinge besonders zu lehren (<sup>13</sup>). Erst die Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus, in der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts, verbot den die Aussetzung der Kinder gänzlich (<sup>14</sup>).

Nicht

(<sup>12</sup>) Lactant, VI, 20. 21.

(<sup>13</sup>) *Astronom.* lib. 7. c. 1. pag. 194. ed. Basileae apud Hervagium, 1533. fol. \* Wer die hieher gehörigen Beweise vollständig kennen will, der lese: Ger. Noodt *Julius Paulus*, welcher Aufsatz in Noodt *opera omnia*. Coloniae. 1732. fol. \* pag. 493 steht. Wider einige Behauptungen desselben machte Bynkershoek Zweifel in *Opusculis*, ed. a Conrado. Halae. 1729. 4. \* II. p. 108. welche aber Noodt in einem besondern Aufsatz, Seite 515 zu widerlegen suchte. Diese Antwort ließ Bynkershoek in *Opusculis* p. 311 mit seinen Anmerkungen, welche, nach gemeiner Sitte, gar grob sind, wieder abdrucken. Besonders verdienen auch die Anmerkungen des Elmenhorsts, Ouzels und anderer zu Minuc. Fel. p. 307 und 326, in der schönen Ausgabe Lugduni Bat. 1709. 8. nachgesehen zu werden. Bynkershoek verweist vorzüglich auf Alphonsi a Caranza *de partu expulso naturali et legitimo*. Cap. 4: de partu expulso.

Nicht ohne Unwillen überzeugt man sich, daß diese Barbarey in civilisirten Staaten so lange erlaubt, oder doch unsträflich geblieben ist; aber zur Ehre des Alterthums muß man doch auch wissen, daß in manchen Ländern früh obrigkeitliche Vorsorge für die ausgesetzten Kinder angewendet worden ist. Nicht allein suchte man in Griechenland und Rom die Annahme und Aufzucht der Findlinge dadurch zu veranlassen, daß sie denen als Eigenthum zuerkannt wurden, welche sie aufgenommen hatten; sondern es war auch ein Gesetz, daß Findlinge, welche keiner ausnahm, auf öffentliche Kosten erzogen würden. Zu Theben, wo, wie schon gesagt ist, Kindermord und Aussetzung verbotnen war, waren dürftige Aeltern angewiesen, ihre neugeborenen Kinder der Obrigkeit zu bringen. Diese übergab sie denen, welche gute Pflege und Wartung gegen das geringste Kostgeld versprachen. So verdingen wir jetzt Waisenkin-  
der in die Kost und zur Aufzucht, aber mit dem Unterschiede, daß zu Theben das Kind lebenslang Sklav oder Sklavinn dessen blieb, welcher es erzogen hatte; dagegen jetzt die

(14) Dieses Verbot steht in *Codice Justin.* lib. 4. tit. 52. de infant expositis. l. 2. Unusquisque sobolem suam nutriat; quod si exponendam putaverit, animadversioni, quae constituta est, subiacebit.

die erwachsenen Kinder freye Leute sind und ihr Brod selbst verdienen lernen (<sup>15</sup>).

Vors

(<sup>15</sup>) Ich weis nicht, ob ich den Melian, welcher der einzige ist, welcher dieser Anstalt erwähnt hat, recht verstehe. Er sagt: αἱ ἀρχαὶ καὶ παραλαβῶσι ἀποδίδουσι τὸ βρέφος τῷ τιμῆν ἐλαχίστην δόντι. Da scheint der Pfleger geater das Kind gekauft zu haben, welches desto wahrscheinlicher ist, weil die Aeltere oft selbst ihre Kinder verkauften. Aber wäre es verkauft worden, so hätte es ja nicht der wenigst, sondern der meistbiethende erhalten. Hat vielleicht Melian sagen wollen, das Kind sey dem überlassen worden, welcher dafür eine Kleinigkeit bezahlt hätte? aber schwerlich kan τιμῆν ἐλαχίστην diese Bedeutung haben. In der alten Uebersetzung des Justus Vultejus ist die Stelle so gegeben: magistratus acceptum infantem alicui tradit levi pretio, cum quo pactum et conditiones intercedunt, vt bona fide infantem alat. Da scheint durch Auslassung des δόντι dem Leser die Deutung überlassen zu seyn. Bey Perizonius, welcher sich rühmte jene Uebersetzung verbessert zu haben, liest man: magistratus acceptum dedunt infantem, minimum pro eo pretium danti; aber mit der Erklärung hat er sich nicht aufgehalten. Hr. Prof. Tychsen, den ich schon oft dankbar genant habe, meinte: weil man bey Versteigerungen gewohnt sey zu fragen: wer giebt das meiste? so hätte man diesen Ausdruck auch wohl gebraucht, wenn die Frage gewesen wäre: wer verlangt das wenigste? So sagt man gemeinlich stat: anzünden, verbrennen, et was



Vorzüglich verdient hier die menschenfreundliche Verordnung des Kaisers Constantin, des großen, sowohl für Italien, als Afrika, jene vom Jahr 315 diese vom J. 322. angeführt zu werden. Er ertheilte den Obrigkeiten den Befehl, den Mord, den Verkauf, die Verpfändung und Aussetzung der Kinder dadurch zu verhüten, daß sie den Aeltern, welche zu arm wären, ihre Kinder aufzuziehen, aus den öffentlichen Kassen und Magazinen, oder allenfalls aus der Schatulle des Kaisers, wie man jetzt zu reden pflegt, Nahrung, Kleider und andere Bedürfnisse, und zwar, weil neugebohrne Kinder nicht warten könnten, gleich ertheilen sollten (<sup>16</sup>).

Die

was ins Feuer werfen, aber auch wohl alsdann, wenn die Sache, welche verbrant werden soll, zum Beyspiel ein Schiff, nicht ins Feuer geworfen werden kan, findet man jene Redensart gebraucht. Quintus Calabar, dessen schon lange gehofte Ausgabe jetzt Hr. Tychsen drucken läßt, sagt *ἦναι εἰς πυρὸς καὶ ὑπερὸς βαλέσθαι*. Lib. I. vl. 94. für die Schiffe anzünden. Ich denke die Grammatiker haben auch für diese Unregelmäßigkeit, welche aus der Sprache des gemeinen Lebens genommen zu seyn scheint, den Namen einer enallege.

(<sup>16</sup>) *Codex Theodos.* lib. XI. tit. 27. tom. IV. p. 197: *De alimentis, quae inopes parentes de publico petere debent. Tabulis . . . scripta per*

Die Vermuthung des Gothofredus deutet mir sehr wahrscheinlich zu seyn, daß nämlich der Kayser zu diesem Entschlusse durch die kräftige Vorstellung des Lactantius vermocht worden sey. Dieser war, seit dem Jahre 317, Lehrer des Prinzen Crispus, und hatte vorher sein Buch dem Kayser zugeeignet oder geschickt, worin

p̄r omnes civitates Italiae proponatur lex, quae parentum manus a parricidio arceat, votumque vertat in melius. Officiumque tuum haec cura perstringat, vt si quis parens adferat sobolem, quam pro paupertate educare non possit nec in alimentis, nec in veste impertienda tardetur, cum educatio nascentis infantiae moras ferre non possit; ad quam rem et fiscum nostrum et rem privatam in discreta iussimus praebere obsequia. Die Verordnung für Africa ist folgende: Provinciales egestate victis atque alimoniae inopia laborantes; liberos suos vendere vel obpignorare cognovimus; quisquis igitur huiusmodi repperietur; qui nulla rei familiaris substantia fultus est; quique liberos suos aegre atque difficile sustentet; per fiscum nostrum antequam fiat calamitati obnoxius, adiuvetur; ita vt proconsules, praesidesque et rationales per universam Africam habeant potestatem; et vniversis; quos adverterint; in egestate miserabili constitutos; stipem necessariam largiantur; atque ex horreis substantiam protinus tribuant competentem. Abhorret enim nostris moribus; vt quemquam fame confici, vel ad indignum facinus prorumpere concedamus.

worin er den damals herrschenden Greuel bey Aeltern, welchen Krieg, andere Unruhen und unmäßige Steuern unterhielten, mit starkem Farben geschildert, und so gar den versänglichen Rath gegeben hatte, nicht mehr Kinder zu zeugen, als man ernähren könnte (18). Ich denke, daß dieser Rath dem Kaiser, der eine starke Armee haben mußte, nicht gefallen hat, und weil er wohl auch manchen Eheleuten nicht behagen konnte, so begrif er wohl gar diese angerathene Mäßigung oder Vorsicht auch unter der Calamität, wovor er die Aeltern durch jenen Befehl zu bewahren wünschte.

Nach dieser kaiserlichen Verordnung blieben die Kinder bey ihren Aeltern und wurden von diesen erzogen; aber es scheint doch, daß die Städte Athen und Rom früh öffentliche Kinderhäuser oder Findelhäuser, worin Kinder auf Kosten des Staats erzogen worden sind, gehabt haben. Zum Beweise dient, was oben von demjenigen Gymnasium, welches cynolarges hieß, beygebracht ist, und Sestus und Victor machen es noch gewisser, daß eine solche Anstalt bey der columna lactaria

(18) Quare si quis liberos ob pauperiem non poterit educare, satius est, ut se ab uxoris congressione contineat, quam sceleratis manibus dei opera corrumpat. Lib. 6. cap. 20.

ria gewesen ist. Wenigstens ist gar kein Zweifel, daß im sechsten Jahrhunderte zu Rom eigentliche Kinderhäuser gewesen sind.

Denn Kayser Justinian, welcher im Jahre 529 durch ein besonderes Gesetz die Findlinge für frey erklärte, und denen die sie aufgenommen und erzogen hatten, verboth, sie als Sklaven zu behandeln und zu behalten (\*), hat sie in seinen Gesetzen über die Schenkungen an Kirchen und andere wohlthätige Anstalten, welche er venerabiles domus nennet, oft mit dem eigentlichen Namen brephotrophium angeführt (<sup>19</sup>). Diese Benennung von βρεφος, in-

(\*) *Cod. lib. 8. tit. de infant. expof. l. 3.*

(<sup>19</sup>) *Cod. lib. I. tit. 2. de sacrosanctis eccles. 19. p. 19: Si quis vero donationes vsque ad 500 solidos in quibuscunque rebus fecerit, vel in sanctam ecclesiam, vel in xenodochium, vel in nosocomium, vel orphanotrophium, vel in ptochotrophium, vel in gerontocomium, vel in brephotrophium, vel in ipsos pauperes, vel in quamcunque civitatem; istae donationes. . . .* Eben diese Namen werden auch in dem gleich folgenden Gesetze 23 wiederholet, so wie auch *Novell. collat. 8. tit. 12. cap. I. p. 219. und coll. 9. tit. 3. cap. I. p. 245.* Da sind also nicht allein Findelhäuser, sondern auch besonders Waisenhäuser genant. Auch findet man jene genant in *Cod. lib. I. tit. 3. de episc. et clericis. L. 32. p. 32. und ebendasselbst L. 42, 5 u. 9. auch L. 46, I.*

infans, und τροφω, nutrio, educo, scheint anzudeuten, daß Häuser dieser Art schon in griechischen Städten früher gewesen, und nur in Rom nachgemacht sind, obgleich ich dafür noch kein Zeugniß gefunden habe. Du Cange und schon Stephanus haben zwar das Wort in ihren griechischen Wörterbüchern, aber nur mit Verweisung auf das Justinianische Gesetzbuch. Unser Gesner hat in dem Stephanschen Wörterbuche einen Unterschied zwischen brephotrophium und curotrophium angegeben; letzteres soll ein Haus bedeuten, worin nicht neugebohrne, sondern bereits etwas erwachsene Kinder erzogen wurden, und eben dieses liest man schon mit denselbigen Worten in *Calvini lex. iuridico*. Beyde sagen, dieses Wort von τροπος oder τροπος, puer, habe Justinian gebraucht, aber im Gesetzbuche kömmt es nicht vor, so wie es auch *Briffon* nicht hat. Es findet sich auch nicht im *Bazelschen*, nicht im *Stephanschen griechischen Wörterbuche*, wohl aber τροποτροφος, welches freylich schon bey *Somer* und *Hesiodus* vorkömmt. Weil *Calvin* und *Gesner* sich auf *Sottomann* berufen, so vermuthe ich, daß dieser das Wort gemacht hat. Zumal da *Gesner* in *Fabri thesauro* sagt: *curotrophium potest dici domus alendis parvulis destinata.*

Unerwartet ist es, daß von den ältesten Anstalten dieser Art und von ihrer Einrichtung gar nichts bey den Alten vorkömmt. Es ist zwar vermuthlich, daß, so lange noch der Verkauf der Kinder und die Sklaverey der Findlinge erlaubt gewesen ist, die Zahl derer, welche auf öffentliche Kosten ernährt worden, nicht sehr groß gewesen seyn mag; aber auch von den brephotrophis unter den spätern christlichen Kaysern findet man nichts, woraus man ihre Verfassung erkennen könnte, nicht woher die Almosen genommen sind, oder wie man den Kindern Nahrung und Wartung verschafft hat, und eben so wenig, wie viele Kinder in diesen ehrwürdigen Häusern wirklich aufgezogen oder alt geworden sind.

Wer möchte nicht gern wissen wollen, ob die ältesten Anstalten dieser Art, in Erreichung ihres Zweckes, glücklicher gewesen sind, als es unsere jetzigen kostbaren Findelhäuser sind?

Die großen Schwierigkeiten, welchen solche Anstalten allemal ausgesetzt sind, machen ohne Zweifel die Ursache aus, warum ihrer in spätern Jahrhunderten, in welchen doch Stiftungen der Hospitäler, und Schenkungen an diese und andere frommen Anstalten so zahlreich sind, nur selten erwähnt ist. Gleichwohl findet man sie so oft, daß man sie unmöglich für

für eine Erfindung neuerer Zeiten ausgehen kan. Ich will hier die Beispiele, welche mir bis jetzt bekant geworden sind, anzeigen, jedoch mit der Versicherung, daß man viel mehr antreffen wird, wenn man bey Lesung der Leben der Heiligen und der Geschichte der Klöster, Orden, Kirchen und Städte darauf achten will. Denn immer findet man sie unter Aufsicht der Geistlichen (2°).

Die älteste Findelanstalt in Deutschland, welche ich angeben kan, ist die zu Trier im achten, oder siebenten, oder wohl gar schon im sechsten Jahrhunderte. Man findet die Nachricht von ihr im Leben des heiligen Goars, welcher unter Childibert, also in der letzten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, zu Trier gelebt hat. Seine Geschichtschreiber oder Lobredner erzählen, daß er bey dem dortigen Erzbischofe Rusticus vieler Vergehungen beschuldigt worden, daß er zum Beweise seiner Unschuld seine Kutte (im Lateinischen steht

(2°) Manche hieher gehörige Nachrichten vermuthete ich in Muratori's Schrift, welche er unter dem Namen des Lamindi Pritanii und folgendem Titel herausgegeben hat: della carita cristiana in quanto essa e amore del prossimo; ich habe sie aber nicht aufreiben können.

steht cappam seu cucullum) an einen Sonnenstrahl, der in seine Zelle fiel, wie an einen Nagel, aufgehängt habe, und daß seine Feinde so hartgläubig gewesen sind, ihn dennoch für schuldig zu halten; da habe ihn, erzählen sie, der Erzbischof, dem eben ein neugeborenes Kind, welches in die marmorne Schale vor der Kirchthüre niedergelegt war, gebracht worden, die Frage vorgelegt, ob er, zum Beweise seiner Heiligkeit, den Vater dieses Kindes angeben könne, und da habe Goar, nach einem kräftigen Gebethe, im Namen der Dreyfaltigkeit dem Kinde befohlen, seine Aeltern zu nennen; dieses habe darauf mit vernehmlicher Stimme seine Mutter und auch seinen Vater, und zwar den Herrn Erzbischof selbst, genant, welcher darauf seiner Würde entsezt worden sey (<sup>21</sup>).

Das

(<sup>21</sup>) Die eine Lebensbeschreibung des h. Goars steht in Actis Sanctorum. Jul. 2. p. 327-346, woraus die Stelle, welche sehr fehlerhaft ist, in Meusels Geschichtsforscher IV. S. 226. und in C. S. Meisners Abhandlungen über die Frage: sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Göttingen 1779. 8. \* S. 134. eingerückt ist. Verständlicher ist sie in dem Abdrucke in Mabillon Actis sanctorum ordinis s. Benedicti. Venetiis 1733. fol. \* p. 266. woraus ich sie abschreiben will. Venit puer de clero Treverorum, nomine Leobiseus, portans in brachio suo infantem tres noctes haben-



Das wenige wahre, was in dieser abgeschmackten Erzählung liegt, ist, daß, wenigstens

habentem, qui fuerat projectus in illam concham marmoream, sicut est consuetudo Treverorum, vbi pauperculæ feminae infantes suos solent iactare. Haecque consuetudo erat, vt quando aliquis homo de ipsis infantibus projectis misericordia motus vellet curam habere, ab illis quos nutricarios vocant matriculariis S. Petri compararet, et illi episcopo ipsum infantem praesentare deberent, et postea episcopi auctoritas eundem hominem de illo nutricario confirmabat.

Die andere Lebensbeschreibung von Wansdelbart steht auch bey Mabillon S. 273. und in dieser ist die Erzählung umständlicher und lehrreicher. Supervenit puer quidam ex clericis ecclesiae nomine Leobcisus, in vlnis infantulum gestans, qui ab hora natiuitatis tres tantum noctes impleffe putabatur, et cuius qui essent parentes ignorabatur. Moris quippe tunc Trevirorum erat, vt cum casu quaelibet femina infantem peperisset cuius nollet sciri parentes, aut certe quem pro inopia rei familiaris nequaquam nutrire sufficeret, ortum parvulum in quadam marmorea concha, quae ad hoc ipsum statuta erat, exponeret; quae etiam concha nunc in monasterio Prumia, dono Pippini clarissimi regis aquaeductui mancipata, fratribus aquam coram refectorio praebet; vt cum expositus infans reperiretur, existeret aliquis qui eum provocatus miseratione susciperet et enutriret. Si quando igitur id contigisset, custodes vel matricularii ecclesiae puerum accipientes, quaere-

stens zur Zeit der Verfasser dieser Lebensbeschreibungen, bey der Erberschen Kirche eine Findelanstalt gewesen ist; daß die Kinder in eine vor der Kirche ausgestellten marmornen Schale gelegt worden sind; daß sie von den Armen, welche zur Bewachung der Kirche unterhalten wurden und *matricarii* hießen, weil sie bey der Kirche immatriculirt waren, angenommen und von ihnen so gleich zum Erzbischofe gebracht worden sind; daß jedes Kind unter dessen Auctorität demjenigen aus der Gemeinde, welcher es für das seinige annehmen wolte, übergeben worden ist. Diese Pfliegerältern hießen *nutricarii*. Man erkennet hieraus, daß damals noch keine eigentliche Findelhäuser gewesen sind, worin Kinder erzogen worden, sondern daß diese, wie es bey unserer Armenanstalt gemacht wird, andern zur Pflege übergeben worden sind; und wahrscheinlich haben auch damals die Geistlichen von den dazu bestimmten Almosen einen Zuschuß den *nutricariis* bezahlt.

Die

hant in populo, si quis forte eum suscipere nutriendum et pro suo deinceps habere vellet; vbi ad eam rem offerret se aliquis, infans qui esset expositus episcopo deferre batur, et eius privilegio auctoritas nutriendi habendique parvuli ei qui a matriculariis susceperat firmabatur.

Die eine Lebensbeschreibung, welche jenes Märchen erzählt, ist von einem Verfasser, welcher, nach Mabillons Urtheil, nicht viel später als der heilige Goar gelebt hat; die andere ist von Wandelbart, welcher im neunten Jahrhunderte lebte, und dieser beruft sich dabey auf alte Handschriften und Zeugnisse, *vetusta et perantiqua exemplaria*. Also darf man sicher annehmen, daß jene Findelanstalt wenigstens im achten Jahrhunderte in Trier bestanden hat. Auch wird dieß nicht dadurch zweifelhaft, daß die Trierschen Annalisten keinen Erzbischof, welcher Rusticus geheissen hat, um diese Zeit angeben, als welche Schwierigkeit sich auf mehr als eine Weise heben läßt (<sup>22</sup>).

Im siebenten Jahrhunderte waren ähnliche Einrichtungen in Frankreich zu Anjou oder Angers. Denn der heilige Magnebodus, welcher daselbst Bischof war, auch dort im Jahre 654 gestorben, und in der Kirche, welche noch jetzt Saint Mainbeuf heißt, begraben ist, wird in der sehr alten, noch ungedruckten Lebensbeschreibung gerühmt, daß er die Erbauung mehrerer Kinderhäuser veranstaltet habe (<sup>23</sup>).

Im

(<sup>22</sup>) Meusels Geschichtsforscher. IV. S. 232.

(<sup>23</sup>) Du Cange hat aus dieser Lebensbeschreibung  
 Ob 5  
 bung

Im folgenden Jahrhunderte, und zwar im J. 787, stiftete zu Mayland ein Erzprie-  
 ster, Namens Datheus auf seine Kosten ein  
 Findelhaus, um dem eingerissenen Kinders-  
 mord, welchen er in dem Stiftungsbriefe sehr  
 lebhaft schilderte, Einhalt zu thun. Er kaufte  
 dazu ein Haus nahe an der Kirche, und  
 verordnete, daß die Findlinge (iactati) in  
 demselben von den dazu gedungenen Ammen  
 gesäugt, und sieben Jahre erzogen werden sol-  
 ten. Sie sollten ein Handwerk erlernen, aus  
 dem Hause Nahrung, Kleider und Schuhe  
 erhalten, und im Alter von sieben Jahren  
 als ganz frey gebohrne entlassen werden (24).

Noch

bung unter dem Worte *Brephotrophium*, fol-  
 gende Stelle angeführt: *xenodochia ac bre-*  
*photrophia diversaque mansionum habitacula*  
*aedificare procuravit.* Von diesem Magne-  
 bodus und seinen Biographen findet man ei-  
 nige Nachricht in Mabillon *acta sanctor.*  
*ord. Benedicti*, und zwar in dem voransteh-  
 enden Verzeichnisse. In dem mangelhaften  
 Heiligen-Lexicon ist er ausgelassen wor-  
 den.

(24) Muratori hat den Stiftungsbrief in *An-*  
*tiq. Ital. m. aevi.* T. III. p. 587. abdrucken las-  
 sen. Ich will nur die merkwürdigsten Stellen  
 anführen. *Volo et statuo, vt cum tales femi-*  
*nae, quae ex adultero conceperint et pertu-*  
*rierint, si in ecclesia provenerint, continuo*  
*per praepositum colligantur et collocentur in*  
 pra-

Noch verdient angemerkt zu werden, daß die Mütter den Kindern, welche sie zu solchen Anstalten brachten, Salz zwischen die Windeln streueten, wenn sie andeuten wolten, daß ein Kind noch nicht getauft sey. Vielleicht bezog sich dieß darauf, daß neu gebohrne Kinder mit Salzwasser abgewaschen wurden; man wolte also, vermuthe ich, durch das eingestreuete Salz anzeigen, daß das Kind noch nicht einmal gewaschen, viel weniger schon getauft sey.

Auch in dem Capitulare des Kayserß Carls des großen kommen alle die loci venerabiles des Justinianischen Gesetzbuchs vor, xenodochium, ptochotrophium, nosocomium, orphanotrophium<sup>(25)</sup>, gerontocomium, und auch

praediecto exxenodochia, atque nutrices eis provideantur mercede conductae, quae parvulos lacte nutriant, et ad baptismatis purificationem perducant. Et cum ablactati fuerint illic demorentur vsque ad annos continuos septem, et artificio quocunque imbuantur sufficienter, habentes ex ipso exxenodochio victum et vestitum seu calceamentum. Et cum ad septem annorum aetatem expletam pervenerint, stent omnes liberi et absoluti ab omni vinculo servitutis, cesso eis iure patronatus eundi vel habitandi, vbi voluerint.

(<sup>25</sup>) in quo parentibus orbati pueri pascuntur. Diese Waisenhäuser werden also auch, da ausdrücklich von den Findelhäusern unterschieden.

auch *brephotrophium* (<sup>26</sup>). Aber damals gehörten, wenigstens bey den Franken, die Findlinge noch denjenigen, welche sie angenommen und aufgezogen hatten, wenn sie nicht die Aeltern oder Verwandten innerhalb zehn Tagen zurück forderten (<sup>27</sup>). Nicht unwahrscheinlich ist, daß dieß in diesem Zeitalter noch in mehren Ländern gegolten hat, und vielleicht erklärte deswegen der Stifter des Mayländischen Findelhauses so ausdrücklich, daß die erwachsenen Kinder aus seinem Hause als freye Leute entlassen werden sollten.

Im Jahre 1168 bewirkte der heilige Gale-  
 dinus, Cardinal und Erzbischof in Mayland,  
 grausam gegen die Reher, und sorgsam für  
 die Arme, welche glaubten, was er lehrte,  
 daß daselbst das Hospital (<sup>28</sup>) sich verpflichtete,  
 nicht nur Kranke, sondern auch die Klun-  
 der, welche in der Stadt ausgefetzt und ge-  
 funz

(<sup>26</sup>) in quo infantes aluntur. In *Capitularia regum Francor.* ed. Baluzii. Parisiis. 1677. fol. \* I. pag. 747. Capit. lib. II, 29.

(<sup>27</sup>) Man liest dieß mit einerley Worten in dem capitulare, was uns S. 744 abgefaßt worden, bey Baluz. p. 151. im Capitular, Caroli M. VI, 144. p. 947. und in Isaaci episcop. Lingonensis canones. 16. pag. 1279.

(<sup>28</sup>) Hospitalis domus.

funden wurden, aufzunehmen und mit Nahrung und Kleidung zu versorgen (<sup>29</sup>).

Im Jahre 1070 stiftete Olivier de la Trau zu Montpellier denjenigen Orden, dessen Mitglieder sich hospitalari s. spiritus nannten. Diese verpflichteten sich gleich oder doch sehr früh zur Versorgung der Armen, und zur Verpflegung und Aufzucht der Findlinge und verlassener Waisen. Sie verbreiteten sich bald in vielen Ländern, und überall wohin sie gekommen sind, trifft man Wirkungen ihres wohlthätigen Gelübds an. Einige sagen, das Findelhaus im Hospital St. Esprit zu Montpellier sey im Jahre 1180 errichtet worden (<sup>30</sup>). In Rom baueten sie sich im J. 1201 an, und auch dort haben sie, nach dem Berichte der Geschichtschreiber, eine solche Anstalt eingerichtet, nach dem sie vom Pabste Innocentius III. im Jahre 1198 bestätigt worden und ein prächtiges reich ausgestattetes Gebäude erhalten

(<sup>29</sup>) Ein Auszug aus dem darüber aufgesetzten Vergleich steht in *Muratorii antiq. Ital. m. ae. vi. III. p. 591*: *vt colligere debeant omnes aegrotantes pauperes, . . . et expositos infantes, quos per urbem invenerint; et ad Ospitale ducere, et sufficientem victum et vestitum pro posse tribuere.*

(<sup>30</sup>) Girtanner Abhandl. über die Krankheiten der Kinder. Berlin 1794. 8. \* S. 76. aber ohne Beweis.

halten hatten (\*). In der päpstlichen Bulle sind viele Klöster genant worden, welche dieser Orden schon damals errichtet hatte, und ich vermüthe, daß der, welcher sich die Mühe nehmen wolte, die verworrene Geschichte dieser Hospitaliten oder dieses Ordens des heil. Geistes und der noch vorhandenen Hospitäler, welche zum heil. Geiste genant werden, durchzusehen, manche hieher gehörige Nachrichten antreffen würde. Verworren ist die Geschichte deswegen, weil es viele Arten der Hospitaliten und ähnliche Orden gegeben hat, und diese oft mit einander verwechselt sind (<sup>31</sup>).

Auch

(\*) Den jetzigen Zustand findet man beschrieben in Volkmanns Nachrichten von Italien 2. S. 633.

(<sup>31</sup>) Man sehe Gregorii Rivii *monastica historia occidentis*. Lipsiae 1737. 8. \* cap. 34. P. 59. Der Verf. hieß Georg Burchard Lauterbach; er war Secretär bey der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. S. Burkhard *histor. biblioth. Augustae, quae Wolfenbütteli est*. Lips. 1746. 4. \* I. p. 275. *Nova acta erudit.* 1737. p. 534. und *Unschuldige Nachrichten* 1739. S. 231. Die besten Nachrichten wüchten wohl zu finden seyn in *Tableau de l'ordre du s. esprit* par Nic. Gaultier. Par. 1646. und *Abregé de l'hist. des freres hospitaliers de l'ordre du s. esprit* par Gaultier. Paris 1653, 8. Aber diese von Lauterbach angeführten Bücher kommen selten vor, und fehlen auch noch auf unserer Universitäts-Bibliothek.



Auch unsere Nachbarschaft hat früh ähnliche Anstalten gehabt; wenigstens hatte die Stadt Einbeck eine solche bereits vor dem Jahre 1274. nämlich im Hospital zum heiligen Geiste. Dieses hatte Herzog Albert, welcher Einbeck an das Haus Braunschweig gebracht hat, als sich ihm die Stadt 1272 ergab, um den Erpressungen des Grafen von Dassel auszuweichen, zu bauen angefangen (<sup>32</sup>). Zur Einrichtung und Unterhaltung desselben wurden Almosen eingesammelt, und dazu stellte der Rath Empfehlungen oder offene Briefe aus, in welchen ausdrücklich gemeldet ist, daß in ihrem Spitale nicht nur Arme, und unter diesen auch Ausländer, sondern auch Waisen und ausgesetzte Kinder aufgenommen und bis zur Mündigkeit erzogen würden. Solche Empfehlungen sind von Zeit zu Zeit wiederhollet worden; denn es ist auch eine vom Jahre 1300 vorhanden, welche wörtlich der  
 vom

(<sup>32</sup>) Daß Herzog Albert der Stifter sey, ist in dem offenen Briefe ausdrücklich gemeldet worden. Also hat Lersner geirret, weil er in der Dasselschen und Einbeck'schen Chronik. Erfurt 1596. Fol. \* in der Nachricht von Einbeck sagt, das Armenhaus zum heil. Geiste sey von Herzog Otto, dem Sohne Herzogs Otto, des Quaden, also erst am Ende des 14ten Jahrhunderts gestiftet worden.

vom J. 1274. gleich ist (<sup>33</sup>). Ich glaube nicht, daß das Einbeck'sche Hospital von dem eben genannten Orden eingerichtet ist; wenigstens findet man Hospitäler zum heiligen Geiste, welche, meistens im zwölften oder in den beiden folgenden Jahrhunderten, nicht von Hospitaliten, aber vielleicht nach ihrem Muster, gestiftet und eingerichtet sind.

So stiftete ein reicher Bürger zu Nürnberg, Kunrad Seinz, genant der große, das Spital zum heil. Geist im Jahre 1331. Der Bau ward 1333 angefangen und 1341 vollendet. Ich finde zwar weder im Stiftungsbriefe, noch in den Bestätigungen, der Findlinge namentlich gedacht, aber man erkennt daraus, daß dieses Hospital, arme  
schwanz

(<sup>33</sup>) Eine solche Empfehlung, mit der Ueberschrift: *concessio ad eleemosynas colligendas pro aedificatione hospitalis s. spiritus in Einbecke*, findet man abgedruckt in Senkenbergs *selecta iuris et historiarum*. Francof. 1742. 3. \* VI. p. 451. und S. 469. Die erste steht auch in Meißners Abhandlung von Findelhäusern S. 132. Ich will daraus nur folgende Zeilen abschreiben. *Pueri quoque qui a matribus suis, timore Dei postposito, ante fores ecclesiae deponuntur, vel in aliis locis nocturno tempore tanquam cadavera misere abiiciuntur, si viventes inveniuntur in eodem hospitali recepti usque ad annos discretionis in omnibus necessariis procurantur.*

schwängere Weiber aufgenommen, und die im Hospital gebohrnen, oder auch darin aufgenommenen Kinder, erzogen hat. Auf gleiche Weise nimt zu Turin das Hospital des h. Johannes schwängere Weiber und Mädchen und Findlinge auf (\*). Der Stifter des Hauses zu Nürnberg verordnete, daß der Tag der Geburt oder der Aufnahme eines jeden Kindes angeschrieben werden sollte, um die darauf gewendeten Kosten bestimmen zu können, falls ein Zögling einst sie zu ersetzen fähig und geneigt seyn sollte (<sup>34</sup>).

Das prächtige Findelhaus in Florenz, welches jetzt Spedale degl' innocenti heißt, soll 1316 von einem Namens Pollini gestiftet

(\*) Volkmanns Nachrichten von Italien. I. S. 176.

(<sup>34</sup>) Man findet die hier angeführten Urkunden in von Murr Beschreibung der Merkwürdigkeiten in Nürnberg. Nürnberg 1801. 8. \* S. 100 und S. 638. Darin ist S. 650 die Rede von matribus pauperibus de puerperio in dicto hospitali iacentibus. S. 652: Scribentur in registro anni et dies, ac nomina parvulorum in hospitali natorum vel nutritorum, ut si forte ad pinguiorem fortunam pervenerint, eidem hospitali, unde alimenta misericorditer acceperunt, ad retributionis meritum fortius se sentiant obligatos.

tet seyn (<sup>35</sup>). Ohne Zweifel ist dieses dieselbige Anstalt, für welche der bekante Camaldulenser, Ambrosius, welcher auch oft mit seinem Geschlechtsnamen Traversari genant wird, im ersten Viertel des funfzehnten Jahrhunderts, den Pabst um Unterstützung bath. Er rühmt, daß in diesem Findelhause, welches er *brephotrophium* nennet, Findlinge aufgenommen, anfänglich Ammen zum Säugen gegeben, hernach aber im Hause aufgezogen und unterrichtet würden. Die manbaren Mädchen würden so gar mit einer Ausstatttung versehen. Auch Bürger pflegten ihre Kinder in die Schule des Findelhauses zum Unterrichte zu schicken (<sup>36</sup>).

L'hospital du s. esprit in Paris soll im J. 1362 angelegt seyn; verschiedene Personen  
schossen

366.

(<sup>35</sup>) Baldingers neues Magazin für Aerzte. XII, 2. S. 154.

(<sup>36</sup>) Martene: *vetorum script. amplissima collectio*. Parisiis. 1724. fol. III. p. 15: Locus intra Florentiae vrbis moenia, *brephotrophion* Graeci appellant, vbi expositi incertis parentibus educantur infantes, plures quam ducenti vtriusque sexus. Traduntur ex more primum nutricibus lacte alendi, et vbi ab lactati fuere, intra locum illum diligentissime nutriuntur. Mares traduntur litteris imbuendi; puellae muliebria discunt. Postea vero quam adulti fuerint, illi artem ex qua sustententur ediscunt; illae traduntur viris, loco suppeditante dotes. Man vergleiche auch pag. 79. 81. 82.

schossen aus Mitleiden gegen die ausgeſetzten Kinder die Koſten zuſammen (<sup>37</sup>). Es ward zur Beſorgung der Anſtalt eine Brüderſchaft errichtet, welche ſich la confrairie du ſ. esprit nante, und vom Pabſte Urban V, in dem genannten Jahre, beſtätigt ward.

Paris hat inzwiſchen von Zeit zu Zeit mehrere Findelanſtalten erhalten. So widmete dazu eine Witwe im Jahre 1638 ihr Haus, welches deſwegen la maison da la couche genant ward, welcher Namen jezt auch wohl dem Findelhauſe bey der Kirche Notre dame gegeben wird. Aber jene wohlgemeinte Anſtalt mußte bald wegen ſchändlicher Mißbräuche, welche dabey einriſſen, aufgehoben werden. Die Arinnen verkauften oft die Kinder den Bettlern, dieſe verränkten oder verſtümmelten ihnen Glieder, um deſto mehr Mitleiden zu erregen und deſto mehr Almosen zu erhalten. Manche ſollen auch zu magiſchen Abſichten verkauft ſeyn. Der Preis war für das Stück 20 Solz.

Saint

(<sup>37</sup>) In *Descript. de la ville de Paris par Brice. Paris 1713. 8. \* II. p. 15* und in mehreren Büchern, iſt das Jahr 1326, wohl nur durch Verſetzung der Zahlen, angegeben. Man ſehe *Le theatre des antiquitez de Paris par du Breul. Paris 1639. 4. \* p. 740.*

Saint Vincent de Paule, von der Congregation Saint Lazare, stiftete 1640 eine neue Anstalt, welche 1670 in die Straße Notre-Dame verlegt ward. Diese erhielt neue Verbesserung durch den Kanzler Etienne d'Azigre und seine Frau Elisab. Quillier. Jetzt ist dieses Haus unter dem Namen l'hospital des enfans trouvés oder de Notre-Dame de la misericorde bekannt (<sup>38</sup>).

Daß in Venedig ein Franciskaner, Namens Petruccio, eine Findelanstalt, welche vor Zerstörung der Republik, della pietà hieß, im J. 1380 gestiftet hat, habe ich, aber ich weiß nicht wo? gelesen.

In England ward das jetzige Hospital für die Findlinge zwar schon im Jahre 1687. vorgeschlagen; aber erst im J. 1739 vom Könige bestätigt und mit mancherley Vorrechten versehen (\*). Aber die Stiftung der neuern Findelhäuser übergehe ich hier. Meine Absicht war zu beweisen, daß diese Anstalt keinesweges zu den Erfindungen neuer Zeiten gehört,

(<sup>38</sup>) *Variétés historiques, physiques et littéraires.* Paris. 1752. 12. \* III. p. 300. *Brice* am a. D. II. S. 88. *Les curiositez de Paris* par M. L. R. Paris 1716. 8. \* 143.

(\*) *Alberti Briefe über Zustand der Rel. u. Wissensch. in Großbritannien.* Hannover 1752. 8. \* I. S. 103.

hört, sondern daß sie von sehr alten Zeiten her, durch alle Jahrhunderte, so gar durch diejenigen, welche man die barbarischen zu nennen pflegt, fortgedauert hat.

Zu unsern Zeiten hat man die meisten Findelhäuser wieder eingehen lassen, vornehmlich deswegen, weil sie, wenn sie die gute Absicht ganz erreichen sollten, größer und besser werden müßten, als daß man sie jetzt zu unterhalten im Stande wäre; ferner weil sie den Kindermord dennoch nicht ganz verhüten, indem sie nicht fähig sind alle Ursachen desselben zu heben; nach der Eröffnung des Findelhauses in Cassel verging kein Jahr, ohne in und um Cassel ermordete Kinder zu finden (<sup>39</sup>). Dazu kömmt denn noch, daß es unmdglich fällt, der beständig wachsenden Anzahl eingebrachter Kinder gesunde Ammen und auch, bey der strengsten Aufsicht, hinlängliche Wartung zu verschaffen.

Im Findelhause zu Cassel waren vom Jahre 1763 bis zu Ende 1781 in allen 740 Kinder eingebracht, von denen am Ende des letztgenannten Jahres nur noch 88 lebten. Mehr  
als

(<sup>39</sup>) Man lese die Nachricht vom Findelhause in Cassel in H. Prof. Oslanders Beobachtungen über Krankheiten der Frauenz. und Kinder. Tübingen 1787. 8. \* S. 37.

als die Hälfte der Kinder starb unter 8 Jahren; kaum 10 erreichten das 14te Jahr. In Paris waren im Jahre 1790 mehr als 23,000, und im J. 1800 so gar 62,000 Kinder eingebracht worden. Im J. 1790 lebten von den seit 1774 aufgenommenen Kindern nur noch 15,000, und man rechnet, daß  $\frac{1}{3}$  aller eingebrachten Kinder durch Hunger oder Verwahrlosung jährlich umkommen. Im Findelhause in Wien starben 1789 von 100 Findlingen 54 $\frac{1}{2}$ . Im Jahre 1797 hatten die Anstalten im Findelhause zu Meß in 14 Monaten keinen Lohn erhalten, und die Rechnung zeigte, daß jährlich  $\frac{7}{8}$  aller Kinder umkommen. Im Findelhause eines teutschen Fürstenthums war in 20 Jahren von den Findlingen nur einer zu männlichem Alter gekommen, und dieser eine hatte dem Lande jährlich wenigstens 20000 Thlr. gekostet; so viel hätte kein Erbprinz zu erziehen gekostet (4°).

Diese Erfahrungen verdanke ich unserm H. Prof. Oslander. — Es geht den Findelhäusern wie der von Reaumur vorgeschlagenen künstlichen Brütung der Hühnereyer; es ist leicht Küchlein zu erhalten, aber es ist fast unmöglich sie, bey dem Mangel mütterlicher Nahrung und Pflege, aufzuziehen; wozu nützet es denn Küchlein zu sammeln!

(4°) Hannover. Magazin 1778. S. 600.



## 5.

## Waisenhäuser.

**W**eil man so früh Beweise öffentlicher Sorgfalt für Findlinge antrifft, so kan man freylich erwarten, daß man in wohl eingerichteten Staaten auch früh für die Erhaltung und Erziehung der Waisen gesorgt hat. Erwarten läßt sich dieß von der Obrigkeit zu Theben, welche die Versorgung so gar der Kinder aller dürftigen Aeltern übernahm <sup>(1)</sup>. Solon gab das Gesetz, daß die Kinder, deren Väter in der Vertheidigung des Vaterlandes umgekommen waren, auf Kosten und unter Aufsicht der Obrigkeit erzogen werden sollten <sup>(2)</sup>. Eben so war es bey den Persern,

(1) s. oben Seite 369.

(2) Diogen. Laert. I. §. 55. p. 34; man sehe auch die Anmerkung des Menage zu dieser Stelle Seite 32. Gelobt wird dieses Gesetz auch von Plato in Menexenus. Nach der Frankf. Ausgabe 1602. fol. \*ip. 525. F. auch von Demosthenes adversus Macartatum, in der Ausgab. Aurel. Allobrog. 1607. fol. \* p. 669. A.

fern, welche eine Insel auf der westlichen Küste von Carien bewohnten (3).

In Rom wurden die Kinder, welche auf öffentliche Kosten aufgezogen wurden, *pueri alimentarii*, *puellas alimentariae*, genant (4).

Der Kayser Trajan war der erste, welcher dazu große Stiftungen machte, und die davon ernährten Kinder wurden nach seinem Geschlechtsnamen, *pueri Ulpiani* genant. Plinius meldet in seiner Lobrede, er habe fünftausend freygebohrne Kinder auffuchen und aufziehen lassen (5). Es ist mehr als wahrscheinlich, daß er sie bey den Naltern ließ, diesen aber, denen die Erziehung zu schwer fiel, eine

(3) *Heraclides de politis* hinter Heinsii Ausgabe von Aristot. *politic.* Lugduni Bat. 1621. 8. \* p. 1004. Advertebant (*ἱαροὶ*) diligenter, quo orphani honeste educarentur, quibus patrimonium in manus tradebant, simulatque vigesimum aetatis annum attigissent. Nachricht von diesem Völkchen findet man in Cellarii *geograph.* Lipsiae 1706. 4. \* II. p. 90.

(4) Threr wird im Römischen Gesetzbuche mehrmal gedacht. L. 8. §. 9. et §. 24. D. de transact. L. pën. §. I. D. ad leg. Falcid. Ferner gehören hieher die Erwähnungen Aelii Spart. *vita Adriani* c. 7. p. 67. Ael. Capitolin. *vita Antonini P.* cap. 8. p. 266. *vita Pertin.* c. 9. p. 555. Ael. Lamprid. *vita Alexandri Sev.* c. 44. p. 995.

(5) cap. 26-28.

eine Unterstützung an Getreide oder Geld monatlich oder jährlich aussetzte. Waisenkinder wurden vermuthlich für die ihnen bestimmten Gelder in Kost gegeben. Es verdient anzumerkt zu werden, daß die Kaiser auf diese Weise nicht etwa nur solchen, welche schon zur tiefsten Armut herunter gesunken waren, sondern auch vornehmen Familien, welche ihre Kinder, wie wir sagen, nicht standesmäßig erziehen konnten, ungebethen zu Hülfe kam. Bey dieser Vorsorge, sagt Plinius, war es kein Unglück, sondern ein Glück Kinder zu haben. Es wurden Kinder erzeugt, um diese Wohlthat nutzen zu können, so wie Leute Häuser bauen, um die versprochenen Baubeadigungen zu erhalten. Und diese großen Kapitalien nahm der Kaiser nicht aus den öffentlichen Kassen, sondern aus seiner eigenen Schatulle. Damit diese Stiftung auch nach seinem Tode sicher fortdauern könnte, wurden die Gelder, in den verschiedenen Gegenden, denen sie bestimmt waren, auf Landgüter in beständige Verzinsung gegeben. Dieß beweiset der noch vorhandene Stiftungsbrief für die Stadt Velesja (\*).

Ins

(\*) Diese Stadt hat nicht weit von Viacenza gestanden; ihrer haben Horaz, Plinius und Phlegon Trallian. de longaevis I. p. 114. gedacht. Man sehe Cluveri Ital. IV. 14. p. 1259. Cellarii geogr. I. p. 663.

Im Jahre 1747 fanden Bauern bey den Pflügen, in der Nachbarschaft von Piacenza, neben mehren Alterthümern, eine kupferne Tafel, welche  $10\frac{1}{2}$  Fuß breit und  $5\frac{1}{2}$  Fuß hoch war, und ein Gewicht von 600 Pfund hatte. Sie zerbrachen sie eiligst, weil sie darunter einen Schatz zu finden hofften, und verkauften die Stücke als altes Kupfer. Eins davon sah der gelehrte Graf Giovanni Roncovieri, und bemerkte, daß es einen Theil einer Trajanischen Urkunde enthielt. Mit vieler Mühe und mit großen Kosten brachte er endlich alle Stücke zusammen, deren Eigener aus der sorgfältigen Nachforschung einen hohen Werth vermutheten. So ward denn eins der schönsten alten Denkmäler gerettet, die vollständige Urkunde über die kaiserliche Stiftung für die Gemeinde von Veleja (7).

Die

(7) Diese merkwürdige Inschrift ist, so viel ich weiß, drey mal vollständig abgedruckt worden. Erstlich besonders mit dem Titel: *Exemplar tabulae Trajanae pro pueris et puellis alimentariis reip. Veleiatium. Cura et recensione A. F. Gorii. Florentiae 1749. 5 Bogen in Fol. \** Dazu gehört: *Dell' insigne tavola spettante ai fanciulli e fanciulle alimentari di Trajano, edizione e sposizione fatta da L. A. Muratori. In Firenze 1749. 3 $\frac{1}{2}$  Bogen in 8. \** Zweytens in *Museum Veronense. Veronae 1749. fol. \* pag. CCCLXXXI.* wo auch einige Erklärungen beygefügt sind. Drit

Die Inschrift macht 670 Zeilen aus, und ist in sieben Columnen zertheilt, über welche folgende Aufschrift wegläuft: Obligatio. praediorum. ob. H. S. deciens. quadraginta. quatuor. milia. vt. ex. indulgentia. optimi maxime. principis. imp. caes. Nervae. Trajani. Aug. Germanici. Dacici. pueri. puellaeque. alimenta. accipiant. legitimi. n. CCXLV. in. singulos. H. S. XVI. n. f. H. S. XLVII. XL. n. legitimae. n. XXXIV. sing. H. S. XII. n. f. H. S. IV. DCCCXCVI. spurii. I. H. S. CXLIV. spuria. I. H. S. CXX. Summa. H. S. LIICC. quae. fit. vsura ~ ~ ~ fortis. supra. scriptae.

Also

Drittens in *Histoire de la jurisprudence Romaine* par A. Terrasson. Paris 1750. fol. \* im Anhang. S. 27-43. Terrasson fand den Florentinischen Abdruck noch nicht, meinte also der erste zu seyn, welcher diese Inschrift, nach einer aus Italien erhaltenen Abschrift, bekannt machte. Eine ausführliche Erklärung ist: *Della celebratissima tavola alimentaria di Trajano . . spiegazione fatta da S. G. Pittarelli.* Torino 1790. 4. \* 332 Seiten. Dieser Verfasser hat sich vorzüglich mit der Erklärung der in der Inschrift vorkommenden Namen der Personen und Orter beschäftigt. Auch gehört hieher: *Idea della spiegazione della tavola alim. di Trajano — da Pittarelli.* Torino. 1788. 20 Seiten in 4. \*

Also Trajan belegte ein Kapital von 1,044,000 Sesterzien gegen 5 Prozent Zinsen bey 46 Landgütern um Beleja, als welcher Stadt oder Gemeinde diese Stiftung gewidmet ward. Diese Güter machten die Hypothek aus, und sind deswegen namentlich, auch mit Bemerkung des Werths, wozu sie angeschlagen worden, genant. Die jährlichen Zinsen betragen also 52,200 Sesterzien. Davon erhielten 245 eheliche Knaben monatlich 16 Sesterzien, also im Jahre 47040 Sesterzien; ferner 34 eheliche Mädchen monatlich 12 Sesterzien; also jährlich zusammen 4896 Sest. Auch erhielt noch ein unehelicher Knabe jährlich 144, und ein uneheliches Mädchen 120 Sest. Die Summe dieser Ausgaben machte genau die Zinsen von dem belegten Kapital aus (<sup>8</sup>).

Es ist kaum der Mühe werth, solche Summen auf unsere Münzen zu reduciren. Denn wenn man auch zur Noth ausmachen kan, wie

(<sup>8</sup>) sestertiorum decies quadraginta quattuor milia (1044000) . . . vt pueri puellaeque alimenta accipiant; legitimi numero 245. in singulos sestertios 16 nummos; fiunt sestertii 47040 nummi. Legitimae numero 34. singulis sestertii 12 nummi; fiunt sestertii 4896. . . . Summa sestertium 52200, quae fit usura quincunx fortis supra scriptae. Nämlich 47040 + 4896 + 144 + 120 = 52,200.)

wie viel Gulden oder Thaler das in 1,044,000 Sesterzien enthaltene Silber jetzt ausmachen würde, so entscheidet doch dieser innere Werth wenig, weil man keinen Maasstab hat, wornach sich der relative Werth bestimmen läßt; ich will sagen, man weiß nicht, wie Silber und Kupfer sich in jenen Zeiten zu den damaligen Preisen der Bedürfnissen verhalten haben. Der Fruchtpreis, den Unger zum Maasstabe vorgeschlagen hat, kan doch nur erst in spätern Jahrhunderten, nachdem ein allgemeiner Handel mit Getreide eingerichtet worden, gelten.

Inzwischen macht das Trajanische Kapital nach unserm Gelde ungefähr 54,375 Thaler, und die Summe der Zinsen 2718 Thaler; ein ehelicher Knabe erhielt also jährlich 10 Thlr., ein eheliches Mädchen  $7\frac{2}{3}$  Thlr. So hat Hr. Prof. Hegewisch (\*) diese Summen nach der Meteorologie des Rome de l'Isle berechnet, auch hat er einige Preise des Trajanischen Zeitalters mit den jetzigen zu vergleichen gesucht.

Der Kayser hat unter 300 Kindern nur 2 uneheliche angenommen, und H. Hegewisch ist geneigt zu glauben, daß dieß das damalige wahre

(\*) Schleswig-Holstein. Blätter für Polizey und Kultur. 1799. 7. S. 172.

wahre Verhältniß gewesen sey, welche denn freylich ein günstiges Vorurtheil für die damaligen Sitten jener Gegend veranlassen könnte.

Daß es damals gewöhnlich gewesen ist, Zinsen, Stipendien und andere Gnadengelder nicht jährlich, sondern monatlich auszuzahlen, das weiß man aus andern Nachrichten. So war es bey der Austheilung des Getreides (*frumentatio*), wie eine Stelle des Dionysius von Halicarn. beweiset (<sup>10</sup>); so war es, wenn im Testamente jemanden eine beständige Verpflegung vermacht war (<sup>11</sup>).

Muratorì glaubt, daß diese Gnadengelder den Knaben bis zum achtzehnten Jahre und den Mädchen bis zum vierzehnten Jahre ausbezahlt worden sind, wobey er sich auf die vom Kayser Alexander Severus bestätigte Verordnung des Hadrians beruft (<sup>12</sup>). In jenem

(<sup>10</sup>) lib. 4. pag. 228. edit. Francof. 1586. fol.

\* τὸν δημοσίως διδόμενον σῖτον λαμβάνοντες κατὰ μῆνα, frumentum menstruum e publico accipientes.

(<sup>11</sup>) Man sehe die von Brisson unter Menstruum angeführten Beweisstellen.

(<sup>12</sup>) *Digest.* 34. tit. I. 14. Si quis exemplum alimentorum quae dudum pueris et puellis dabantur, velit sequi, sciat, Hadrianum constituisse, ut pueri usque ad decimum octavum, puellae usque ad quartum decimum annum  
alau.



jenem Alter konnten die Jungen Soldaten werden und ihre Löhnung verdienen; die vierzehnjährigen Mädchen konnten heurathen oder doch ihr Brod auch verdienen. Daß der Kayser bey dieser Stiftung an Rekruten für die Armee gedacht hat, giebt Plinius zu verstehn<sup>(13)</sup>. Das Beyspiel des Kayfers Trajans veranlassete, daß, bereits bey seinen Lebzeiten, reiche Privatpersonen, und nachher manche seiner Nachfolger eben solche Stiftungen zu gleicher Absicht errichteten. Eben diejenige Tafel, von welcher bisher die Rede gewesen ist, war auch bestimmt, das Vermächtniß eines Cornelius zu verewigen, nach welchem von 72000 Sesterzien (3750 Thlr.) die Zinsen, das ist, 3600 Sesterzien (187½ Thlr.) zur Unterhaltung achtzehn ehelich gebohrner Knaben und eines ehelichen Mädgens, nach dem vorher angeführten Fuße, angewendet werden sollten. Selbst der Lobredner des Trajans, Plinius, stiftete aus eigenen Mitteln solche Jahrgelder für freygebohrne Waisen, wie er in seinen Briefen zu melden nicht vergessen hat, auch bestätigt solches eine ebenfalls noch vorhandene

alantur. Et hanc formam ab Hadriano datam, observandam imperator noster rescripsit.

(<sup>13</sup>) crescerent de tuo qui crescerent tibi, alimentisque tuis ad stipendia tua pervenirent.

handene Inschrift (<sup>14</sup>). Antoninus Pius machte eine solche Stiftung für arme Mädchen, welche nach seiner Gemahlinn puellae Faustianae hießen (<sup>15</sup>). So machte es auch Kaiser Antoninus Philosophus, und auch diese Mädchen hießen nach seiner Gemahlinn Faustinianae, jedoch zum Unterschiede novae puellae Faustianae (<sup>16</sup>). Alexander Severus errichtete ebenfalls eine solche Versorgungsanstalt für Knaben und für Mädchen, welche er nach seiner Mutter mammacanos und mammacanas nennen lies (<sup>17</sup>).

Von der Verwaltung dieser Stiftungen ist nichts bekannt; nur weiß man, daß in jeder der Landschaften, worin Italien getheilt war, ein angesehenener Staatsbediente den Titel procurator ad alimenta führte, welchem wahrscheinlich die Beforgung aufgetragen war. Wie ehrenvoll dieses Amt gewesen, beweisen die von H. Segewisch angeführten Nachrichten. Der Kaiser Pertinax hatte es in seiner Jugend in den Städten und Dörfern an der ancillischen Straße, und im Alter zu Rom selbst.

(<sup>14</sup>) Plin. *epist.* I, 8, 10. p. 30. und VII, 18. p. 315. Gruteri *inscript.* p. MXXVIII. n. 5.

(<sup>15</sup>) Capitolin. cap. 8.

(<sup>16</sup>) Capitolin. c. 26.

(<sup>17</sup>) Lamprid. cap. 57.

selbst (18). Didius Julianus, welcher hernach Kayser ward, erhielt diese Würde, nachdem er schon Prätor und Consul gewesen war, also die höchsten Stellen nach der Kayserwürde, so wie auch die Stathalterschaft in Teutschland, gehabt hatte (19). Noch findet man auf Denkmälern, welche angesehenen Männern von ihren Kindern, Freunden und Verwandten gesetzt worden, unter den ehrwürdigsten Nennern auch angezeigt, daß sie procuratores ad alimenta in genannten Landschaften gewesen sind (20).

Dies sind die ältesten mir jetzt bekanten Nachrichten von Versorgungsanstalten für arme Kinder und Waisen. Eigentliche Waisenhäuser, in welchen die Kinder beisammen erzogen werden, finde ich mit dem Namen orphanotrophium, zuerst in dem schon oben angeführten Gesetze des Kayser Justinians (21). In spätern Zeiten ist ihre Erwähnung nicht selten in den Abschieden der Kirchenversammlungen; z. B. des zu Chalcedon im fünften Jahre

(18) Ael. Spartian. cap. i. p. 574.

(19) Capitolin. cap. 2. p. 532. und cap. 4. p. 537.

(20) Gruteri inscription. CCCXLI. I. und CCCCLVIII. 7.

(21) s. oben S. 374. Nr. 19.

Jahrhundert gehaltenen Conciliums (22). Am Byzantinischen Hofe war das Amt des Waisenspflegers, orphanotrophi, so vornehm, daß es sogar der Bruder des Kaisers Michael IV. (Paphlago), im Anfange des elften Jahrhunderts, führte (23). Aber unter den letzten Kaysern gieng dieß Amt ganz ein (24).

Zu unsern Zeiten werden die Waisenhäuser wieder aufgehoben, nachdem die Unmöglichkeit, darin die Kinder gesund, zweckmäßig und wohlfeil zu erziehen, durch vieljährige Erfahrung bewiesen worden; man giebt jetzt die Kinder, unter Aufsicht derer, welche das Armenwesen besorgen, einzelnen Familien in die Kost und Erziehung.

(22) Canon. VIII. Chalced. in Balsamonis *collelio* p. 332.

(23) Zonaras im Leben des Kaisers. *Histor. augusta*. Lugduni. 1594. 8. \* IV. p. 798.

(24) Codinus, der im funfzehnten Jahrhunderte lebte, sagt: ὀρφανότροφος ἦν μὲν φροντίζων καὶ ἐπιμελούμενος πάλαι τῶν ὀρφανῶν, νῦν δὲ οὐδαμῶς κέντηται τινα ὑπηρεσία. Orphanotrophus quidem olim curabat et observabat orphanos, nunc vero nullum prorsus eius officium est.